

Planungen und Nutzungsregelungen

zur Gebietsbegrünung

Schutzmaßnahmen

Einzelgehölze, Gehölzbestände und Baumreihen an den vorgesehenen Arbeitsbereichen werden gemäß RAS-LP 4 durch Schutzzaun oder mindestens durch gepolsterte Bretterummantelungen an den Stämmen vor mechanischen Beschädigungen geschützt. Ablagerungen und das Abstellen von Baumaschinen im Kronentraufbereich sind

Darstellung Gebäudebestand

Erhalt von Gehölzen

Öffentliche Grünflächen Grünflächen werden als Extensivflächen

> angelegt und bewirtschaftet Öffentliche Grünflächen Grünflächen werden als strapazierfähiger Nutzrasen angelegt und bewirtschaftet und stehen für Strauch-

und Baumpflanzungen zur Verfügung Durch Grünflächen geprägte private Grundstücksteile

Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen werden mit einer extensiven Bepflanzung dauerhaft

Gehölzflächen werden angelegt oder Bestandsflächen werden ergänzt Neupflanzung von Laubbäumen

Hecken werden gepflanzt

A1 bis A 7

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Bezeichnung der Pflanzflächen

Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Bezeichnung der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern 1.5 Auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum E1 bis E2

Anlage einer öffentlichen Spielplatzfläche Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen für

Zauneidechsen und Fledermäuse im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und bei der Grundstücksgestaltung

Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen für Amphibien; Errichtung einer Leiteinrichtung

Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen mit

Gewerblich genutzte Flächen

Fuß- und Radwege; privat

Gehwegen und Stellplätzen; überwiegend Vollversiegelung - Asphalt, Beton, Pflaster etc.) Öffentliche KFZ-Stellplätze; überwiegend

Teilversiegelung (Rasenfugenpflaster, Schotterrasen etc.) Private KFZ-Stellplätze; überwiegend

Teilversiegelung (Rasenfugenpflaster, Schotterrasen etc.)

Fuß- und Radwege in wassergebundener Bauweise; öffentlich

Befestigte Platzflächen mit Grünateil; privat

Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschiebbar. Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je

unzulässig. Für die Grundstücke die nicht über die

einer Maximalbreite von 3,00 m innerhalb des

Gehölzstreifens zulässig.

Planstraßen A bis F erschlossen werden ist eine Zufahrt mit

Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart Sorbus aria (Schwedische Mehlbeere) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

1.8 Im Bereich der Planstraße H ist gemäß Planzeichnung innerhalb der privaten Baugrundstücke ie 1 Laubbaum in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschiebbar. Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart Sorbus torminalis (Elsbeere) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

Empfehlung für textliche Festsetzungen im B-Plan

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

Allgemeine Begrünung und Festsetzungen zu Gestaltungen

1.1 Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Baugrundstück ein Laubbaum in der Mindestqualität Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind innerhalb der Flächen Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße Bezeichnung A 1.1 20 Stück Laubbäume und A 1.2. 25 ausnahmsweise verschiebbar. Stück Laubbäume jeweils in der Mindestqualität Hochstamm Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je StU 16/18 cm zu pflanzen. Die Flächen sind als Wiesen Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart durch die Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern zu Sorbus torminalis (Elsbeere) zu verwenden. entwickeln. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) ausnahmsweise verschiebbar Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden.

Pkw-Stellplätze mindestens ein Laubbaum der 1.2.Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 zu pflanzen. Im Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind innerhalb der Flächen WA 1 und WA 2 können die festgesetzten zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Baumpflanzungen innerhalb der Flächen A 2.1 bis A 2.8 Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 2.1 bis A 2.9 mit angerechnet werden. Jeder Pflanzstandort ist mit folgende Baumpflanzungen vorzunehmen: einer offenen, unbefestigten Baumscheibe in der A 2.1: 4 Stück Laubbäume A 2.2: 4 Stück Laubbäume

Mindestgröße 12 m² auszubilden. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden. A 2.3: 16 Stück Laubbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) A 2.4: 4 Stück Laubbäume A 2.5: 8 Stück Laubbäume 1.11 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von A 2.6: 16 Stück Laubbäume Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und A 2.7: 4 Stück Laubbäume luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen,

A 2.8: 4 Stück Laubbäume A 2.9: 5 Stück Laubbäume Die Bäume sind in der Mindestqualität Hochstamm StU 16/18 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind ausnahmsweise verschiebbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

1.3. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 3.1 bis A 3.4 sind je 6 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm StU 16/18 cm zu pflanzen. Jeder Pflanzstandort ist mit einer offenen, unbefestigten Baumscheibe in der Mindestgröße 12 m² auszubilden. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur

Straße ausnahmsweise verschiebbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

1.4. Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen

Wohngebieten WA 3.1 bis WA 9 und GE ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum in der Mindestqualität StU 14/16 cm zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken entlang der Planstraßen A bis F sind darauf anrechenbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 4.1 bis A 4.6 ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze als Abgrenzung zur öffentlichen Grünfläche eine durchgängige Heckenpflanzung mit einer Pflanzdichte von 4 Pflanzen je laufenden Meter und einer Höhe von mindestens und maximal 1,00 m anzupflanzen Es ist zur Begrünung Carpinus betulus (Hainbuche) oder Acer campestre (Feldahorn) zu verwenden. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sind hochbauliche

Anlagen regelmäßig unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6

1.6 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung E 1.1 bis E 1.6 sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und mit Laubsträuchern und Laubbäumen gem. Gehölzlisten Nr. 1 und 4 zu ergänzen (Mindestgualität für Ergänzungspflanzungen: Bäume: 18/20 cm. Sträucher: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) 60/100). Es ist dauerhaft je 2 m² ein Gehölz zu erhalten. Je anzupflanzen. Der Erhalt von Bestandsbäumen wird darauf angerechnet. Bauliche Anlagen sind innerhalb der Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) u. 6 BauGB) 1.7 Im Bereich der Planstraße A bis F sind gemäß Planzeichnung innerhalb der privaten Baugrundstücke Laubbäume (Anzahl gemäß Planzeichnung unterschiedlich) mit Straßenbezug in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten

Allgemeine Begrünung der öffentlichen Plätze, Straßen und

sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 5.1 sind gemäß Planzeichnung 3 Stück Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschiebbar Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. 1.10 Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) Wege- und Platzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise

bleiben innerhalb der Flächen zulässig.

2.2 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 5.2 sind gemäß Planzeichnung insgesamt 11 Stück Bäume in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschiebbar. Es ist die Baumart Carpinus betulus "Fastigiata" (Hainbuche in Säulenform) zu verwenden.

sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 5.3 sind

sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung E 2.1 und E 2.2

ist parallel zur Straße am Brühler Herrenberg eine

2.7 Auf den im Plan gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen

"Grünanlage Binderslebener Landstraße" sind als Wiesen durch

die Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern zu entwickeln. Die

sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 7.1 bis A 7.4

sind mit Laubsträuchern und Laubbäumen zu bepflanzen. Es ist

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

je 1,5 m² ein Gehölz zu pflanzen. Je angefangene 20 m²

Es sind Arten der Gehölzlisten Nr. 1 und 3 zu verwenden.

2.8 Im Bereich der Planstraßen J und K sind gemäß

Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je

Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je

Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je

Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der

2.11 Innerhalb der Stellplatzflächen an der Straße Brühler

Herrenberg sind 10 Laubbäume in der Mindestqualität

Jeder Pflanzstandort ist mit einer offenen, unbefestigten

Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden.

Baumscheibe in der Mindestgröße 12 m² auszubilden. Es ist

mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je Baumstandort zu

3.1 Alle festgesetzten Anpflanzungen sowie die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten

Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der

2.9 Innerhalb der Planstraße G sind 22 Laubbäume in der

Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die

zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße

zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße

Planzeichnung insgesamt 30 Stück Laubbäume in der

Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 zu pflanzen. Die

zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße

Gehölzfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

ausnahmsweise verschiebbar.

Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

ausnahmsweise verschiebbar.

ausnahmsweise verschiebbar.

Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

gewährleisten.

Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen.

Amphibienleiteinrichtung zu errichten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) Wege- und Platzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise bleiben innerhalb der Flächen zulässig. Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und 2.3 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder gemäß Planzeichnung insgesamt 17 Stück Bäume in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die Betonierung sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB) zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschiebbar. 1.12 Dachflächen mit einer Ausdehnung von mehr als 10 Es ist die Baumart Carpinus betulus "Fastigiata" (Hainbuche ir m² sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für Säulenform) zu verwenden. technische Einrichtungen und Belichtungsflächen. Die (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) Wege- und Platzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise Mindestdicke der Substratauflage beträgt 10 cm. Es sind

Arten der Pflanzenliste Nr. 4 zu verwenden. bleiben innerhalb der Flächen zulässig. 2.4 Innerhalb der Flächen A 5.2 und A5.3 sind Spielflächen als

1.13 Unterirdische Garagen erhalten eine Gerätespielplatz für die Altersgruppe 6-14 Jahre mit insgesamt Mindestüberdeckung von 85 cm mit vegetationstechnisch 1.000 m² Größe einzuordnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB) 2.5 Die Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und

sind vorhandene Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und bei der Zauneidechse sind innerhalb der allgemeinen Abgang mit Laubsträuchern in der Mindestqualität 60/100 und Wohngebiete WA 6 und WA 7 in den privaten Laubbäumen in der Mindestqualität StU 18/20 cm gem. Grünflächen alle erforderlichen Stützmauern als Gehölzlisten Nr. 1 und 3 zu ergänzen. Trockenmauer oder mit Gabionen auszubilden. Es ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) u. 6 BauGB) ausschließlich Kalkstein zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB) 2.6 Innerhalb der Flächen mit der Bezeichnung E2.1 und E2.2

Hauptgebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 6 und WA 7 zwei Fledermauskästen an den Fassaden anzubringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)

1.15 Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind ie

1.14 Zum Schutz und der Entwicklung von Lebensräumen

1.9 Im Bereich der Straße am Brühler Herrenberg ist

begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4

Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)

geeignetem Substrat.

innerhalb der privaten Baugrundstücke in den

allgemeinen Wohngebieten WA 6 und 7, je

1.16 Innerhalb der WA 9 sind gem. der zeichnerische Festsetzung insgesamt 10 Stück Laubbäume als Hochstamm in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschiebbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB).

1.17. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 6.1 und A 6.2 sind Laubsträucher und Laubbäume zu pflanzen. Es ist je 1,5 m² ein Gehölz zu pflanzen. Je angefangene 30 m² Gehölzfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen. Der Erhalt von Bestandsbäumen wird darauf angerechnet. Es sind Arten der Gehölzlisten Nr. 1 und 3 zu verwenden.

1.18 Auf den im WA 1 und WA 2 zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten sind 12 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Es ist mindestens ein 12 m³ großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der 1.19 Stützmauern zwischen WA1 / WA2 und der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden. öffentlichen Grünfläche "Grüne Fuge" sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind 2 St/lfd m (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB) Dreilappiger Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata in 2.10 Innerhalb der Planstraße L sind 16 Laubbäume in der Sorten) zu verwenden. Mindestqualität Hochstamm StU 20/25 cm zu pflanzen. Die (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

2.1 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

Acer pseudoplatanus; Bergahorn Betula pendula; Gemeine Birke Carpinus betulus: Hainbuche Crataegus lavallei; Apfeldorn Prunus avium; Vogelkirsche Quercus palustris; Sumpfeiche Quercus robur; Stieleiche Sophora japonica; Schnurbaum Sorbus aria; Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis; Elsbeere Tilia cordata; Winterlinde

Acer campestre; Feldahorn

Acer platanoides; Spitzahorn

Pflanzenliste 1 - Bäume zur Freiflächenbegrünung

Obstbäume als Hochstamm in Arten und Sorten Pflanzenliste 2 - Bäume zur Straßenbegrünung Carpinus betulus in Sorten; Hainbuche Prunus avium in Sorten; Vogelkirsche

Sorbus aria; Schwedische Mehlbeere

Sorbus torminalis; Elsbeere Pflanzenliste 3 - Sträucher Acer campestre; Feld-Ahorn Crataegus laevigata; Zweigriffliger Weißdorn Crataegus monogyna; Eingriffliger Weißdorn Malus sylvestris agg.; Wild-Apfel

Prunus spinosa; Schwarzdorn, Schlehe Pyrus pyraster agg.: Wild-Birne Rhamnus cathartica; Kreuzdorn Rosa canina agg.; Artengruppe Hunds-Rose

Pflanzenliste 4 - Dachbegrünung extensiv Sedum in Arten und Sorten Sempervivum in Arten und Sorten

Zuordnungsfestsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (§9 Abs. 1a

Satz2 BauGB i.V.m. § 135a-c BauGB und § 1a Abs.3 BauGB) 4.1 Folgende Festsetzungen dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken und werden diesen zugeordnet: Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches).

Als Verteilungsmaßstab wurde der Anteil der überbaubaren Flächen der einzelnen WA sowie die Flächenäquivalente der einzelnen Maßnahmen zugrunde gelegt. Den WA-Flächen werden folgende Maßnahmen zugeordnet: WA1: A 5.1 u. A 5.2; A 7.1 u. A 7.2 + Ansaat Grünfläche an der Binderslebener Landstr. WA2: A 5.3; A 7.3 u. A 7.4 + Ansaat Grünfläche an der Binderslebener Landstr.

WA 1, WA 2, WA 3.1 - WA 3.6, WA 4.1 - WA 4.6, WA 8, WA 9 externe Kompensationsmaßnahmen M3 (100 %) und externe Kompensationsmaßnahmen M2 (73,3 %) WA 5.1 / WA 5.2: externe Kompensationsmaßnahmen M4 (100 %) und externe Kompensationsmaßnahmen M2 (5,3 %) WA 6 / WA 7: externe Kompensationsmaßnahmen M2 (21,4 %) Öffentliche Erschließung (Verkehrsflächen): externe Kompensationsmaßnahmen M1 (100 %) und externe Kompensationsmaßnahmen M5 (100 %)

Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen 5.1. Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche am Mollbach Ost (Gemarkung Alach; Flur 1, Flurstücke 147, 148, 149, 150, 229/118, 268/145, 269/144, 270/141, 271/140, 272/137, 273/136, 274/133, 275/132, 276/130, 277/128, 278/126, 279/123, 280/122, 281/119 mit einer Gesamtfläche von 2.725 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 1 ist ein 5 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandübergangsbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. 5.2. Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche am

Mollbach West (Gemarkung Ermstedt; Flur 2, Flurstück 187/7 mit einer Gesamtfläche von 12.300 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 2 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandübergangsbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu

5.3. Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche an der Nesse in Ermstedt (Gemarkung Ermstedt; Flur 3; Flurstücke 666/115 und 121/1 mit einer Gesamtfläche von 8.850 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 3 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandübergangsbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen".

5.4. Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche Pufferfläche an der Nesse in Ermstedt (Gemarkung Ermstedt; Flur 3; Flurstück 668/132 mit einer Gesamtfläche von 7.000 m²) externe Kompensationsfläche Nr. M 4 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5.5 Entlang der Bodenfeldallee in Erfurt Marbach ist im Abschnit zwischen Birnbaumweg/ Meuselwitzer Straße und Im Geströdig auf einer Gesamtlänge von 875 m eine Amphibienleiteinrichtung einschl. der Anbindung an vorhandene Durchlässe zu errichten.

Bebauungsplan BRV606 "Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe" Grünordnungsplan

Plan 2: Landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen

	Datum	Zeichen	Stadt Erfurt Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Löberstraße 34 99096 Erfurt
bearbeitet	11/15	Roßmann	
gezeichnet	11/15	Roßmann	
geprüft:Roßmatin			Bearbeitet: Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann
Datum	30.11.2015		Dorfstraße 30 14715 Seeblick OT Wassersuppe Tel. 033872/70 854 Fax 90 672 e-Mail: rossmann@wassersuppe.de www.wassersuppe.de
Maßstab	1 : 1.000		